

Gemeinde-Ordnung

für die

politische Gemeinde Höri

vom 9. April 1916



Buchdruckerei S. Scheuchzer, Bülach
1916

Gemeinde-Ordnung
der
politischen Gemeinde Höri
vom 9. April 1916

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die innerhalb der Gemeindegrenzen liegenden Dörfschaften Ober-, Nieder- und End-Höri bilden die politische Gemeinde Höri, welche durch die Gemeindeversammlung, bestehend aus den nach Art. 16 und 18 der Staatsverfassung stimmfähigen, in der Gemeinde wohnenden Gemeindemitbürgern, und den nach den gleichen Art. 16 und 18 der Staatsverfassung stimmberechtigten Niedergelassenen, vorbehältlich die Belehrungen in § 40 des Gemeindedekretes, repräsentiert wird.

§ 2.

Für die Gemeindeversammlungen sind im Allgemeinen die einschlägigen Vorchriften des Gemeindedekretes, insondere der §§ 46—64 und 69—76 maßgebend.

§ 3.

Die Einladungen zu allen Gemeindeversammlungen erfolgen durch Aufruf und Umfrag im Raften unter Be-

amtsgabe der Kraftanden. Die Wahlresultate sind ebenfalls durch Anschlag zu veröffentlichen. Vor Beginn der Gemeindeversammlungen hat der Weibel mit der Glocke zu läuten.

Das Protokoll über die Verhandlungen der letzten Gemeindeversammlung ist jedesmal zu verlesen.

Unentschuldigtes Zuschleichen an Gemeindeversammlungen, sowie die Nichtabgabe der Ausweisarten bei Abstimmungen durch die Urne wird mit 50 Ets. Buße bestraft. Stimmberechtigten, welche das 60. Utersjahr zurückgelegt haben, ist die Buße zu erlassen. Das Verleben hat am Schluß der Versammlungen stattzufinden. Als Entschuldigungen gelten: Krankheit, Todestfall in der Familie, Laufanfälle, Militärdienst und länger als zweit Tage dauernde Abwesenheit. Die Entschuldigungen sind schriftlich einzulegen, deren Stichhaltigkeit die Vorsteherhaft zu prüfen hat.

§ 4.

Die Beförderung des Armenwesens (§ 10 Abs. 5 d. G.-G.) und des Gesundheitswesens (§ 4 d. G. betr. die öffentliche Gesundheits-Pflege und die Lebensmittel-Polizei) wird dem Gemeinderat übertragen.

§ 5.

Das Feuerwehrwesen ist durch eine besondere Verordnung gemäß § 128 der Feuerpolizeiverordnung geordnet und zur Beförderung einer Feuerwehrkommission übertragen; ebenso ist die Wasserförderung durch eine besondere Verordnung geregelt.

§ 6.

Der Bezug sämtlicher Gemeinde-, Staats-, Brand- und Reb-Steuern wird einem Steuerbegüter übertragen. Der Steuerbezug steht unter Aufsicht der Rechtmann. (§ 148 des Gem.-Gef.)

nungsprüfungskommission, die vierreihlich durch ein Mitglied, unter Zugang eines Vermalters der begutachteten Güter, Kontrolle auszuüben hat. Erreicht der Betriebsbestand Fr. 500.— so ist der selbe an die einzelnen Betrieblungen je nach Bedarf und Größe ihrer Güthaben abzusiefern. Bei allfälliger Vereinbarung mit der Schularchiv- und Kirchengemeinde sollen auch diese Steuern durch den Steuerbegüter bezogen werden. Die dem Bezirksrat zu beantragende Höhe der Ration des Steuerbegüters wird auf Fr. 5000.— festgesetzt.

Zehörden und Bedienstete.

Wahl und Bestand.

§ 7.

Zur Beförderung der Angelegenheiten der Gemeinde wählt dieselbe je auf die gesetzliche Umtsdauer

a) durch die Ämte:

1. Einem Gemeinderat von fünf Mitgliedern, den Brüdern inbegriffen. (§§ 89 und 90 d. Gem.-G.) Die in der Gemeinde verhügerten Mitglieder des Gemeinderates bilden eine Sektion, welcher die Beförderung der bürgerlichen Angelegenheiten obliegt (§ 46 Abs. 2 des Gem.-Gefes).

2. Eine Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern. (§§ 121—123 des Gem.-Gef.)

3. Eine Schulpflege von fünf Mitgliedern, den Brüdern inbegriffen. (§ 104 des Gem.-Gef.)

4. Einen Betriebsbeamten und Gemeindeammann. (§ 148 des Gem.-Gef.)

5. Einen Friedensrichter als Güthbeamten.
 6. Ein Wahlbüro von drei Mitgliedern, außer dem Gemeindepresidenten und dem Gemeinderatschreiber, welche von Untsmengen zu denselben gehören. (§ 24 des Gesetzes betr. die Wahlen und die Entlastung der Beamten und öffentlichen Angestellten.)
 7. Eine Steuerkommission von vier Mitgliedern, außer dem von Untsmengen derjelben angehörenden Gemeinderatschreiber. (§ 20 des Ges. betr. die Vermögens-, Einkommens- und Umlphüngersteuer.)
 8. Die Gejhmornen für die eidgenössische und kantonale Rechspflege nach Maßgabe der §§ 1—3 des genannten Gesetzes.
 9. Einen Salzauswärger (§ 3 des Gesetzes betr. das Salzregal).
 10. Einen Steuerbegütiger auf Grund der zu erlassenden Bewordnung.
- b) durch die positivie Gemeindenversammlung:
11. Einen Gemeindeschlafonationsverwalter.
- a) vom Gemeinderate:
1. Der Vicepräsident.
 2. Der Gemeinderatschreiber.
 3. Der Gemeindegutsverwalter.
 4. Der Urmenguttsverwalter.
 5. Der Zivilstandsbeamte zugleich Friedhofsvorsteher und dessen Stellvertreter.
 6. Die Rebkommission (3 Mitglieder).
 7. Die Feuerwehrkommission (3 Mitglieder).
8. Der Weibel.
9. Der Sigrift.
10. Der Strafzenwärter.
11. Der Hydrantenvörter.
12. Der Förster und Flurhüter.
13. Der Rannifeger.
14. Der Feuerschauerperte.
15. Der Bischimpfettor.
16. Der Fleischschauer und dessen Stellvertreter.
17. Der Uhdecker.
18. Der Dritzeperte.
- b) von der Schulpflege:
1. Der Vicepräsident.
 2. Der Ultuar.
 3. Der Schulverwalter.
 4. Die Arbeitselehrerin.
 5. Die Frauenkommission.
- c) von der Schulpflege und vom Gemeinderate:
- Der Schul- und Gemeindehauzabwart.
- § 9.
- Die Frauengemeinde wählt eine Schamme (§ 19 der Verordnung betr. die Schammen).
- § 10.
- Die Gemeindebehörden üben die ihnen durch die Gesetze und Verordnungen, sowie durch die gegenwärtige Gemeindeordnung eingeräumten Pflichten und Rechte aus.
- § 11.
- Die Behörden haben für die Berrichtungen der ihnen unterstellten Bediensteten Reglemente aufzustellen, die in einem besondres Protokoll einzutragen sind. Gudem der

Bediensteten wird eine beständige Abschrift gegen Empfangsschein zur sorgfältigen Nachachtung und Aufbewahrung zu gefestigt.
Beflissene Bedienstete können nach fruchtloser Mahnung von der Wahlbehörde mit Drosungshuße oder Entlassung bestraft werden.

Mindelstforderer gegen Garantieleitung für vorchriftsgemäße Ausführung zu zuzulagen.
Um Stelle der Konkurrenzgeröffnung kann, sofern es sich um Arbeiten handelt, die von Gemeindeinwohnern ausgeführt werden können, die öffentliche Mindertiegerung treten.
Kleinere Arbeiten und solche, welche nicht im Auftrag gegeben werden können, sind im Zoglohn auszuführen.

Verwaltungsgrundätze.

§ 12.

Der Gemeinderat schiedet selbständig von seiner Gemeintätigkeit folgende fünf Verwaltungszweige aus:

- a. Finanzweien (Gemeindegutsverwaltung);
- b. Bau- und Strafzenwesen;
- c. Forstweien;
- d. Polizei- und Gesundheitswesen;
- e. Armenwesen;

und überträgt deren Beförderung an die einzelnen Mitglieder, die hiervor der Gesamtheit verantwortlich sind.

§ 13.

Der Gemeinderat hat über die durch den Voranschlag oder besondere Beschlüsse ihm eingeräumten Srediten hinaus eine einzelne Kompetenz von Fr. 300.—. Alle Geschäfte, welche den letzteren Betrag übersteigen, sind der Gemeinde zum Entscheid vorzulegen.

§ 14.

Über alle öffentlichen Arbeiten und Umschaffungen, welche den Betrag von Fr. 100.— voraussichtlich übersteigen, ist Konkurrenz zu eröffnen und ist womöglich dem

Befoldungsverhältnisse.

§ 15.

Die Gemeindebehörden und Untergestellten erhalten als Entschädigung für die alljährlich wiederkehrenden Geschäfte, außer den gesetzlich bestimmten Gehüren, nachstehende Befoldungen:

- | | | | | | |
|---|------|------|-------|------|-------|
| Fr. Rp. | 80.— | 50.— | 220.— | 60.— | 450.— |
| 1. Der Gemeindepresident | | | | | |
| 2. Jedes übrige Mitglied des Gemeinderates | | | | | |
| 3. Der Gemeindeguts- und Wohlfahrtsverförgungs- | | | | | |
| Berwalter incl. Rechnungsstellung, Bank- | | | | | |
| verkehr und Wohlfahrtsbezug (Biehzählung | | | | | |
| inbegriffen) | | | | | |
| 4. Der Armentengutberwalter incl. Bankberfehr | | | | | |
| und Rechnungsstellung. | | | | | |
| 5. Der Gemeinderatschreiber mit Umgeiß | | | | | |
| der Entschädigung für sämtliche Schreib- | | | | | |
| materialien, Herstellung der Steuerrolle, | | | | | |
| sowie aller Schreibarbeiten, welcher der Ge- | | | | | |
| meindehaushalt bedarf. | | | | | |

6. Der Zivilstandsbeamte und Friedhofsvorsteher
die Schreibmaterialien zahlt die Gemeinde) 100.—
7. Der Steuerbezüger für die Gemeindesteuern
 $1\frac{1}{2}\%$ des Steuerbetrages. Für die Staats-,
Brandaffuranz- und Rebsondsteuern die
staatlichen Entschädigungen.
8. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission für Prüfung der Voranschläge,
Guts- und Sonderrechnungen, Abschaffung der
Zensurberichte und Mitzwischen bei den Kaufa-
ffären u. Schirmladenvorstitutionen, zusammen
9. Sedes Mitglied des Wahlbüro per Wahl-
tag 1. 50
10. Der Weibel für Gemeinderat, Schul- und
Armenpflege 230.—
11. Der Förster, imbegriffen Beforgung der
Pflanzschule und aller Arbeiten laut Pflicht-
heft, ohne Taggelder berechnen zu dürfen.
12. Der Straßenvorärter, der den Anordnungen
des Straßenauffehlers Folge zu leisten hat
13. Der Wirt der Bäckerversorgung (Hy-
drantenmärter) 40.—
14. Der Abdecker für 1 Stütz Großzieh
1 Stütz Kleinzieh oder Teilstücke von
Großzieh. 5.—
15. Der Feuerwehrwart incl. Nachschau
12.—
16. Der Schulgutsvorhalter incl. Rechnungs-
stellung, Banckverkehr und Befoldung als
Schulpfleger 50.—
17. Der Aftuar der Schulpflege, incl. Befol-
dung als Schulpfleger. 20.—
18. Die übrigen Mitglieder der Schulpflege je
10.—

19. Der Schulabwart
woran die Einwohnergemeinde 40 Fr.
bezahl. Dem Schulabwart liegt die
Reinigung sämtlicher Lokale des alten
Schul- und Gemeindehauses und even-
tuell des neuen Schulhauses, sowie der
Schulhausplätze ob; ebenjo die Be-
heizung aller vorgenannten Räumlich-
keiten. 200.—
20. Der Sigrift (Frühzeit- und Besperläuten
an Sonntagen wird aufgehoben) 120.—
21. Die Hebammie 150.—
22. Der Galzauwäger 20.—
23. Der Viehhofstator gesetzlich geordnet 2.—
24. Der Telefonationsverwalter " 2.—
25. Die Ganibeamtung, Präident, Schreiber
und Weibel je Für Wahrung einer Streuegant
" Dorf od. Holzgant 5.—
26. Der Betreibungsherrante, die amtlichen For-
mulare auf Kosten der Gemeinde. 2—3.—
27. Die Leichenhitterin, die von den Hinter-
lassenen bestimmt werden kann, per Be-
stattung incl. Aufstellen der Trauerurne
ohne Aufstellen derselben 3.—
28. Die Bejoldungen, welche mehr als Fr. 50.— be-
tragen, sind in halbjährlichen Raten von dem betreffenden
Gutsverwalter auszubezahlen.
Dieselben bleiben für die ganze Mindest- bezw. Dienst-
dauer im Kraft, eine Veränderung darf nur vor einer Neu-
wahl vorgenommen werden.

§ 16.

Für außergewöhnliche, jährlich wiederkehrende Geschäfte in der Gemeinde, wie Münzwirken bei Untersuchungen und Besitztum von Maß und Gewicht, Blitzableiter, gesundheitspolizeilichen Verrichtungen, Einschüttnahmen, Militärangelegenheiten, Bieh- und Bolzenzählnungen, Markenentfernen usw.

Für einen ganzen Tag Fr. 4.—

halben " 2.50

Für Geschäfte außerhalb der Gemeinde dürfen verrechnet werden:

Für einen ganzen Tag Fr. 5.—

halben " 3.—

sowie die Fahrtkosten.

§ 17.

Für gemeinlichliche Sijen und Trintaglage bei Büttationen, Gramen usw. dürfen keine Rechnungen mehr ertheilen.

§ 18.

Die Gemeindeangestellten sind berechtigt, von Privaten für ausgeführte Dienstleistungen Entschädigung zu verlangen und zwar:

Der Weisef:

Für das Aufrufen einer Bekanntmachung in der Gemeinde Fr. 1.50.

Der Kaminfeger:

1. Ein Kamin in einem einflößigen Haufe samt Herd, einfache Raumwand und Döfen mit Außenfeuerung Fr. 1.—

Fr. Rp.

— 20

— 20

— 20

Sitzbank erträgt
Kamin jedes weitere Stoffwert, Zu-
fahrt
2. Weitere Rüthenfeuerung, wie oben ange-
geben, ins feste Kamin mündend — 80 — 1.—
Brenn- oder Waschofen, sog. Dollofen
einfache Konstruktion — 20

3. Ein Waschhaus einfößig mit einem Herd
mit zwei Döden — 80

1. —
4. Eine Waschküche im Erdgeschoß (Reller) — 40 — 60

5. Zylinder- und Tragöfen mit nicht über
drei Meter Rohr — 50 — 1.—
Heder weitere Meter Rohr — 10

Lebrige Umlagen nach einem vom Gemeinderat ge-
nehmigten Tarif.

Die Feuerpolizei:

Für Einrichthung von der Errichtung einer neuen
Feuerungsanlage 1 Fr.

Fr. Rp.

— 20

Polizeiliche Bestimmungen.

Der Gemeinderat bestraft gemäß der ihm nach § 95 des Gemeindegesetzes zugewiesenen Kompetenzen mit Polizeibüße bis auf 15 Fr.

- a. Alle nach den bestehenden Gesetzen begangenen Übertretungen.
- b. Nebertretungen der hiernach erlassenen Bestimmungen und Verbote :
 1. Nächtlicher Urlaub und Ruhestörung.
 2. Nebertretung der Polizeistunde gemäß den Bestimmungen des bestätigten Regulatios.
 3. Das Schießen ohne gemeinderätliche Bewilligung mit Aussichtnahme der Lehnungen der Schießvereine.
 4. Schnelles Fahren (Sprengen) durch die Dorfstraßen.
 5. Das Ausführen von Unrat auf Straßen, Brunnen oder andere öffentliche Fläze, sowie das Verunreinigen der Brunnentröge, der Fuß- und Bachvette.
 6. Das Einstellen von schriftlosen Dienftboten, Arbeitern oder Postgängern, sowie die Nichtabgabe der Ausschreibtschriften.
 7. Das Einnehmen von Ries, Sand oder anderem Material aus der Riesgrube ohne schriftliche Bewilligung.
 8. Das Offenhalten von Haushöfern ohne Bewachung, ebenso die mangelnde Eindeckung jocher und daß Laufenlassen von Zuchte auf das Straßengebiet.
 9. Das Schädigen und Abreißen der öffentlichen Ausschläge.

10. Das unberechtigte Herabreißen, hinunterwerfen oder Auslesen von Obst und Entwenden von anderen Feldfrüchten.
11. Das Laufenlassen von Hühnern und anderem Geflügel, sowie das Laufenlassen von Vieh auf fremdem Eigentum.
12. Nichtbefolgung der jeweiligen Auflösorderung betreffend die Entfernung von Mitteln auf den Bäumen.
13. Das unberechtigte Umhühen der Flur-, Feld- und Waldwege.
14. Neuerstellung oder Umbänderung von Feuerungsanlagen ohne Bewilligung des Gemeinderates.
15. Das Aufrichten von Holz und anderen Gegenständen vor die Hydranten.
16. Das Werfen von Steinen, auch wenn solches nicht von Folgen begleitet ist.

Für minderjährige Kinder haften deren Eltern, Pflegestern bzw. Wornmünder.

§ 19.

Jeder Vergeiger der vorbenannten Überretungen erhält 30 Prozent der eingegangenen Buße.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 20.

Diese Gemeindeordnung tritt mit 1. Mai 1916 in Kraft und soll den Stimmberechtigten gedrückt zugestellt werden.

Sie wird mit den Reglementen gemäß § 11 dieser Ordnung in ein besonderes Protokoll eingetragen, im welchem auch alle in Zukunft von der Gemeindeversammlung beschlossenen Veränderungen eingetragen werden sollen.

§ 21.

Dieselbe kann je vor einer Wahlperiode revidiert werden, sofern die Mehrheit der Gemeindeversammlung folches beschließt.

§ 22.

Durch gegenwärtige Gemeindeordnung wird aufgehoben: Diejenige vom 1. Mai 1895, sowie alle damit in Verbindung stehenden Gemeinde- und Behördenbeschlüsse.

Also beschlossen:

Höri, den 9. April 1916.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Dr. Oberflü.

Der Schreiber:

Dr. Peter.